

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.03.2012

Geschäftszeichen:

III 55-1.42.5-42/11

Zulassungsnummer:

Z-42.5-240

Geltungsdauer

vom: **30. März 2012**

bis: **30. März 2017**

Antragsteller:

SAINT-GOBAIN HES GmbH

Ettore-Bugatti-Straße 35

51149 Köln

Zulassungsgegenstand:

Verbindungssysteme aus EPDM für den Anschluss der Ablaufstutzen von Sanitärausstattungsgegenständen sowie von Rohren und Formstücken verschiedener Werkstoffe an muffenlose Abwasserrohre und Formstücke aus Gusseisen mit der Bezeichnung "PAM-GLOBAL KONFIX", "PAM-GLOBAL KONFIX-MULTI" und "PAM-GLOBAL MULTIQUICK"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Verbindungssystemen mit der Bezeichnung "PAM GLOBAL KONFIX" in den Nennweiten DN 50 bis DN 125, "PAM-GLOBAL KONFIX-MULTI" in der Nennweite DN 100 sowie "PAM-GLOBAL MULTIQUICK" in der Nennweite DN 100.

Die Verbindungssysteme bestehen aus den Bauteilen

- metallisches Spannband (Schneckengewindeschelle),
- metallisches Gehäuse und Spannschraube sowie
- elastomerer Dichtmanschette.

und können zum Verbinden von gusseisernen Abwasserrohren und Formstücken ohne Muffe (SML) nach DIN 19522¹ in Verbindung mit DIN EN 877² mit Rohren und Formstücken aus verschiedenen Werkstoffen sowie zum Anschluss von Sanitärausstattungsgegenständen in der Hausinstallation verwendet werden.

Die mit diesen Bauteilen hergestellten Abwasserleitungen dürfen nur für die Ableitung von Abwasser mit Eigenschaften entsprechend den Festlegungen von DIN 1986-3³ verwendet werden. Die Abwasserleitungen dürfen in der Regel nur drucklos betrieben werden. Aufhängvorrichtungen der Rohrleitungen sind nicht Gegenstand dieser Zulassung.

2 Bestimmungen für die Verbindungssysteme

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Form und Abmessungen der Verbindungssysteme entsprechen den Darstellungen der Anlagen 1 bis 4.

Die Verbindungssysteme entsprechen in Ihren Eigenschaften den Anforderungen nach DIN 4060⁴ bzw. DIN EN 681-1⁵.

Die Spannbänder nach Anlage 3 bestehen aus nichtrostendem Stahl entsprechend DIN EN 10088-1⁶. Bei der Verwendung austenitischer Stähle sind alle Sorten mit Ausnahme der Werkstoffnummer 1.4305 zulässig. Bei der Verwendung ferritischer und martensitischer Stähle sind nur die Werkstoffnummern 1.4510, 1.4511 sowie 1.4016 zulässig.

Für Spannschrauben kann anstelle von nichtrostendem Stahl auch verzinkter Stahl verwendet werden. Die Schichtdicke der Verzinkung muss mindestens 8 µm betragen.

1	DIN 19522	Gusseiserne Abflussrohre und Formstücke ohne Muffe (SML); Ausgabe:2010-12
2	DIN EN 877	Rohre und Formstücke aus Gusseisen, deren Verbindungen und Zubehör zur Entwässerung von Gebäuden - Anforderungen, Prüfverfahren und Qualitätssicherung; Deutsche Fassung EN 877:1999; Ausgabe: 2000-01 in Verbindung mit Änderung A1; Ausgabe: 2007-04
3	DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung; Ausgabe: 2004-11
4	DIN 4060	Rohrverbindungen von Abwasserkanälen und -leitungen mit Elastomerdichtungen - Anforderungen und Prüfungen an Rohrverbindungen, die Elastomerdichtungen enthalten; Ausgabe: 1998-02
5	DIN EN 681-1	Elastomer-Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 1: Vulkanisierter Gummi; Deutsche Fassung EN 681-1:1996 + A1:1998 + A2:2002 + AC:2002 + A3:2005; Ausgabe: 2006-11
6	DIN EN 10088-1	Nicht rostende Stähle – Teil 1: Verzeichnis der nicht rostenden Stähle; Deutsche Fassung EN 10088-1:2005; Ausgabe: 2005-09

Spannschrauben müssen der Festigkeitsklasse 8.8 nach DIN EN ISO 898-1⁷, Muttern der Festigkeitsklasse 8 nach DIN EN ISO 898-2⁸ entsprechen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Verbindungssysteme sind so herzustellen, dass die Gebrauchstauglichkeit gegeben ist (z. B. dürfen keine Teile in den freien Querschnitt hineinreichen).

Spannbänder aus nicht rostendem Stahl der Werkstoffnummer 1.4016 dürfen bei ihrer Verarbeitung keiner Wärmebehandlung unterzogen werden.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Verbindungssysteme dürfen nur als gesamte Einheit mit allen Einzelbauteilen ausgeliefert werden. Sie sind so zu lagern und zu transportieren, dass Einzelbauteile nicht verloren gehen und keine Beschädigungen auftreten können. Bei Transport und Lagerung ist darauf zu achten, dass die Transportbehälter (Gitterboxen oder Kartons) nicht der Feuchtigkeit ausgesetzt werden. Beim Transport in Kartons ist darauf zu achten, dass diese gegen Ver-rutschen ausreichend gesichert sind.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verbindungssysteme müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden; einschließlich der Kennzeichnung mit der Zulassungsnummer Z-42.5-240. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Ein nicht lösbares Metallbauteil und die elastomere Dichtmanschette der Verbindungssysteme sind zusätzlich leicht erkennbar und dauerhaft jeweils einmal wie folgt zu kennzeichnen mit:

- Nennweite
- Herstellungsjahr
- Kennzeichen des Herstellwerk

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Verbindungssysteme mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Verbindungssysteme nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Verbindungssysteme eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Antragsteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

⁷ DIN EN ISO 898-1 Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus Kohlenstoffstahl und legiertem Stahl – Teil 1: Schrauben (ISO 898-1:1999); Deutsche Fassung EN ISO 898-1:2009; Ausgabe: 2009-08

⁸ DIN EN ISO 898-2 Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus Kohlenstoffstahl und legiertem Stahl – Teil 2: Muttern mit festgelegten Prüfkräften - Regelgewinde (ISO/DIS 898-2:2009); Deutsche Fassung prEN ISO 898-2:2009; Ausgabe: 2010-02

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Es sind die Feststellungen und Forderungen nach Abschnitt 2.1 und Abschnitt 2.2.1 sowie in der Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.3 zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen sowie
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Verbindungssysteme sowie Prüfungen nach Abschnitt 2.1 durchzuführen, und es ist die Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.3 zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, gelten für die Verwendung der Verbindungssysteme zur Herstellung von Abwasserleitungen die Festlegungen der DIN 1986-4⁹ sowie DIN 1986-100¹⁰.

Für die Verwendung von Spannbändern aus der Stahlsorte 1.4016 gilt, dass dabei keine Wärmebehandlung erfolgen darf. Verbindungssysteme mit Spannbändern aus dieser Stahlsorte dürfen nicht in chlorhaltiger Atmosphäre und auch nicht in Bereichen, in welchen sonstige aggressive Medien auftreten, verwendet werden.

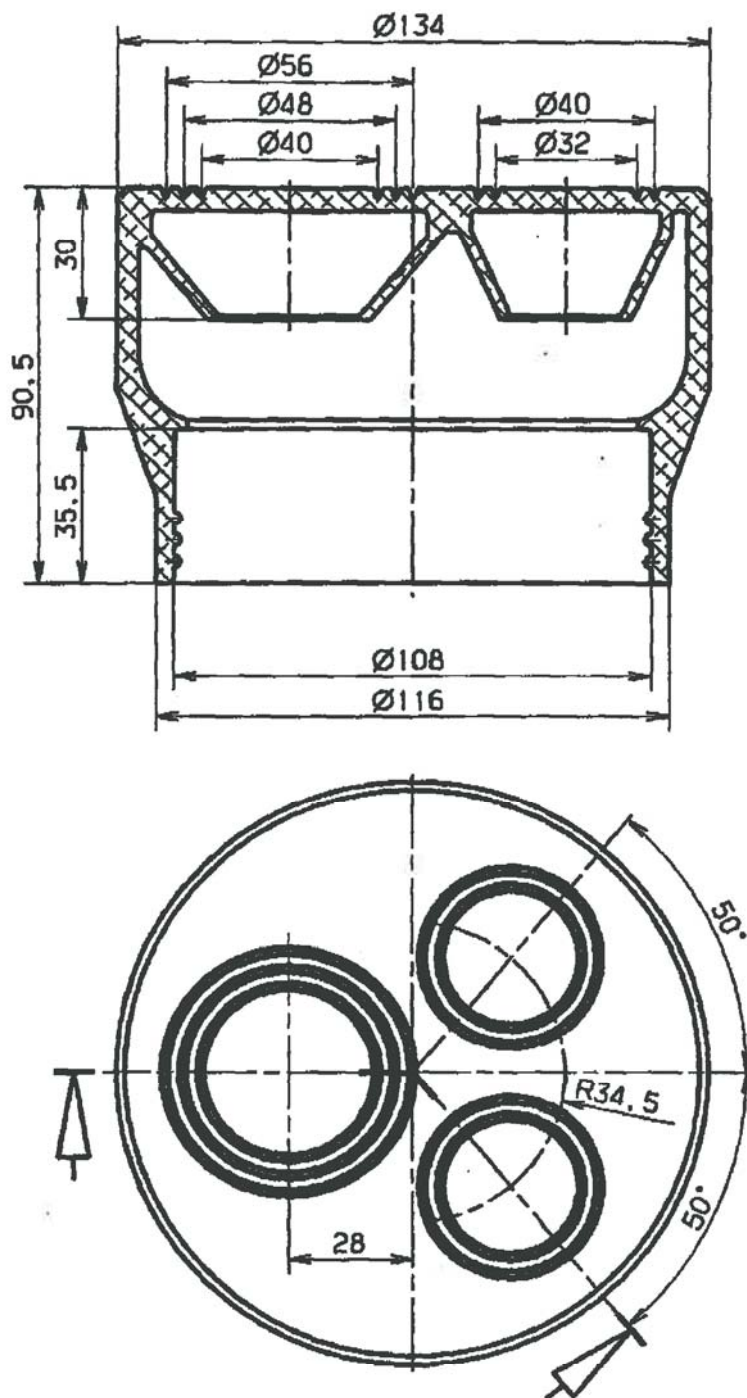
Außerdem sind die Festlegungen in Abschnitt 2.2.1 und die Montageanleitungen in den Anlagen 4 und 5 zu beachten.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

⁹ DIN 1986-4 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe; Ausgabe: 2011-12

¹⁰ DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056; Ausgabe: 2008-05

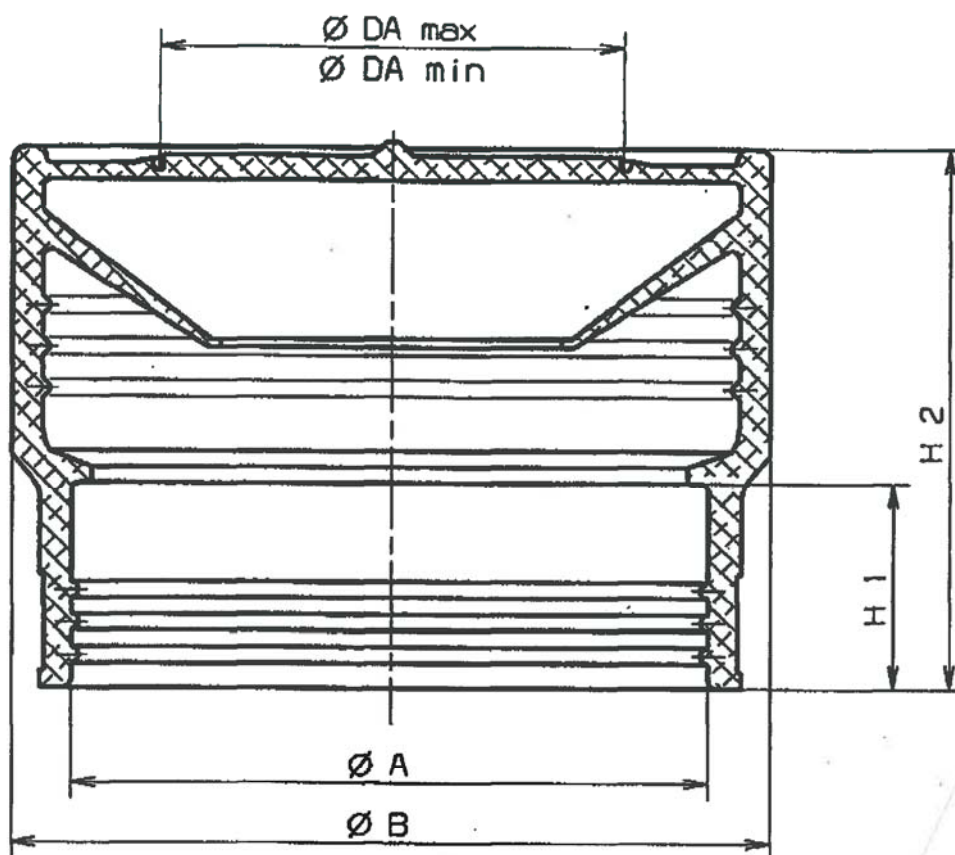


Maße in mm
Kompl. Bemaßung in den Werksunterlagen
Werkstoff nach DIN 4060

Verbindungssysteme aus EPDM mit der Bezeichnung "PAM-GLOBAL KONFIX",
"PAM-GLOBAL KONFIX-MULTI" und "PAM-GLOBAL MULTIQUICK"

Anschlussmuffe "PMA-GLOBAL KONFIX-MULTI"
SML 100

Anlage 1



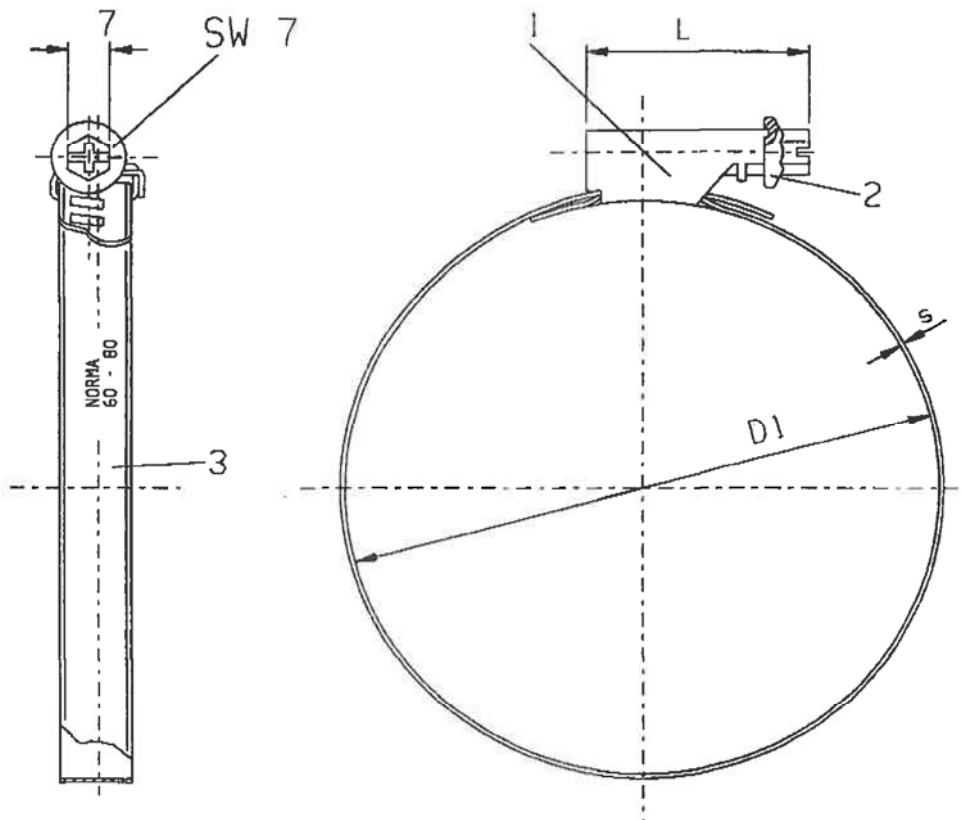
DN	ØA	ØB	Ø DA min.	Ø DA max.	H 1	H 2
50	57	71,8	40	56	20	58
70	77	91,8	56	75	22	66,5
75/80	82	91,8	56	75	22	66,5
100	108	126	102	110	27,5	89,5
125	132	151	125	-	35,5	108,5

Maße in mm
 Kompl. Bemaßung in den Werksunterlagen
 Werkstoff nach DIN 4060

Verbindungssysteme aus EPDM mit der Bezeichnung "PAM-GLOBAL KONFIX",
 "PAM-GLOBAL KONFIX-MULTI" und "PAM-GLOBAL MULTIQUICK"

Anschlussmuffe "PMA-GLOBAL KONFIX"
 SML 50, SML 70, SML 75/80, SML 100, SML 125

Anlage 2



DN	D1	L	s
50	60-80	31	0.8
70	80-100	38	0.8
100	110-130	38	0.8
125	130-150	38	0.8

Masse in mm

empfohlenes Anziehdrehmoment 5.0±0.5 Nm

Stueck	Benennung	Teil	Werkstoff
1	Gehäuse	1	St 3 K 60 1)
1	Schneckenschraube SW7	2	Cq 15 1)
1	Spannband Bd 0.8 x 12 x 1	3	1.4016

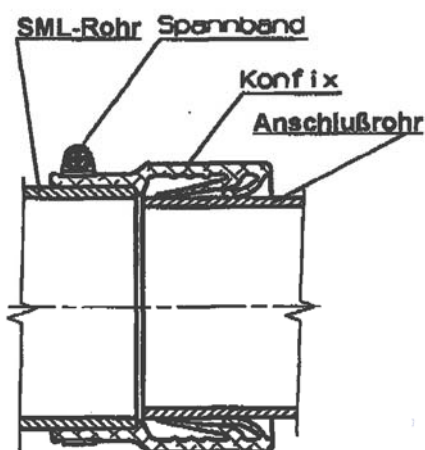
1) Rostgeschützt (verzinkt)

Verbindungssysteme aus EPDM mit der Bezeichnung "PAM-GLOBAL KONFIX",
 "PAM-GLOBAL KONFIX-MULTI" und "PAM-GLOBAL MULTIQUICK"

SML Verbindung für gusseiserne Abflussrohre und -formstücke
 Schneckengewindeschelle
 Bandbreite 12 mm

Anlage 3

1. Konfix-Manschette zunächst ohne Spannband bis zum Anschlag auf das SML-Rohr schieben, dann mit dem Spannband am Rohr befestigen. Spannband handfest anziehen.
2. Die vorgerillte Stirnseite der Manschette entsprechend dem Außendurchmesser des Anschlußrohres mit einem Taschenmesser aussparen.
3. Anschlußrohr auf Einschubtiefe markieren, mit Gleitmittel versehen und einschieben. Fertig



SML Rohr DN	Anschlußrohr Außen Ø	Einschubtiefe
50	40 – 56 mm	35 mm
70	56 – 75 mm	40 mm
100	102 – 110 mm	57 mm
125	125 mm	65 mm
100 Multi	32 – 56 mm	40 mm

Mit der Konfix-Verbindung kann jedes Abflußrohrmaterial in den angegebenen Nennweiten ohne ein besonderes Übergangsstück an das SML-Rohr angeschlossen werden.

Verbindungssysteme aus EPDM mit der Bezeichnung "PAM-GLOBAL KONFIX", "PAM-GLOBAL KONFIX-MULTI" und "PAM-GLOBAL MULTIQUICK"

Montage-Anleitung für "PMA-GLOBAL KONFIX" und "PMA-GLOBAL KONFIX-MULTI"

Anlage 5